

9. Beispiele

Bereich

H

1

Energie

Beispiel-Nr.

Flurbereinigung Kriftel-Läusgrund
Hessen

Ausgangslage

Die Rheinisch – Westfälischen Elektrizitätswerke AG (RWE) plante, im Jahre 2003 in Kriftel, einer Obstbaugemeinde im Main-Taunus-Kreis vor den Toren Frankfurts, eine Umspannanlage mit einem Flächenbedarf von 6 ha zu errichten. Die Gemeinde Kriftel bezeichnet sich selbst als Obstgarten des Vordertaunus aufgrund der hohen Zahl von Obstbaubetrieben im Vollerwerb.

Durch die verkehrsgünstige Lage in der Nähe der A 66 unmittelbar vor der Ortseinfahrt von Kriftel vermarkten die dort wirtschaftenden Obstbaubetriebe ihre Ernte über mobile Verkaufsstände direkt. Im örtlichen Jargon hat sich der Name „Erdbeermeile“ für den Teil der Ortseinfahrt fest etabliert. Entsprechend gering war die Bereitschaft der Eigentümer und Bewirtschafter, Flächen an der Landesstraße zugunsten des Unternehmensträgers für das geplante Umspannwerk aufzugeben. Erst durch Versetzung des Umspannwerks nach Norden und der Zusage auf Ausgleich in Land konnte das Werk errichtet werden.



Abb. 1: Luftbild Umspannwerk nach der Realisierung

Maßnahmen der Landentwicklung / Ergebnisse

Zeitgleich beantragten die Gemeinde und das RWE eine vereinfachte Flurbereinigung zur notwendigen Bodenordnung. Das Verfahren wurde 2005 mit einer Fläche von 48 ha und knapp 100 Teilnehmern eingeleitet. Durch die hohe Anzahl von Flächen mit Obstbäumen und Erdbeeren mussten längere Übergangsfristen zum Wechsel der Bewirtschaftung vereinbart werden. Maßnahmen an der Erschließungsstruktur wurden auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt.

Mit den Eigentümern und Bewirtschaftern wurden Abfindungsvereinbarungen zur Vorbereitung des Flurbereinigungsplans als öffentlich rechtlicher Vertrag geschlossen. Auf eine vorläufige Besitzeinweisung wurde aufgrund der vereinbarten Übergangsfristen verzichtet. Gegen den 2010 bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan wurden keine Widersprüche oder Klagen erhoben. Die Ausführungskosten wurden von dem Unternehmensträger erstattet. Die Teilnehmer hatten weder Landabzug noch Beitragslasten zu tragen. Durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren konnten die entstandenen Nutzungskonflikte vollständig aufgelöst werden.

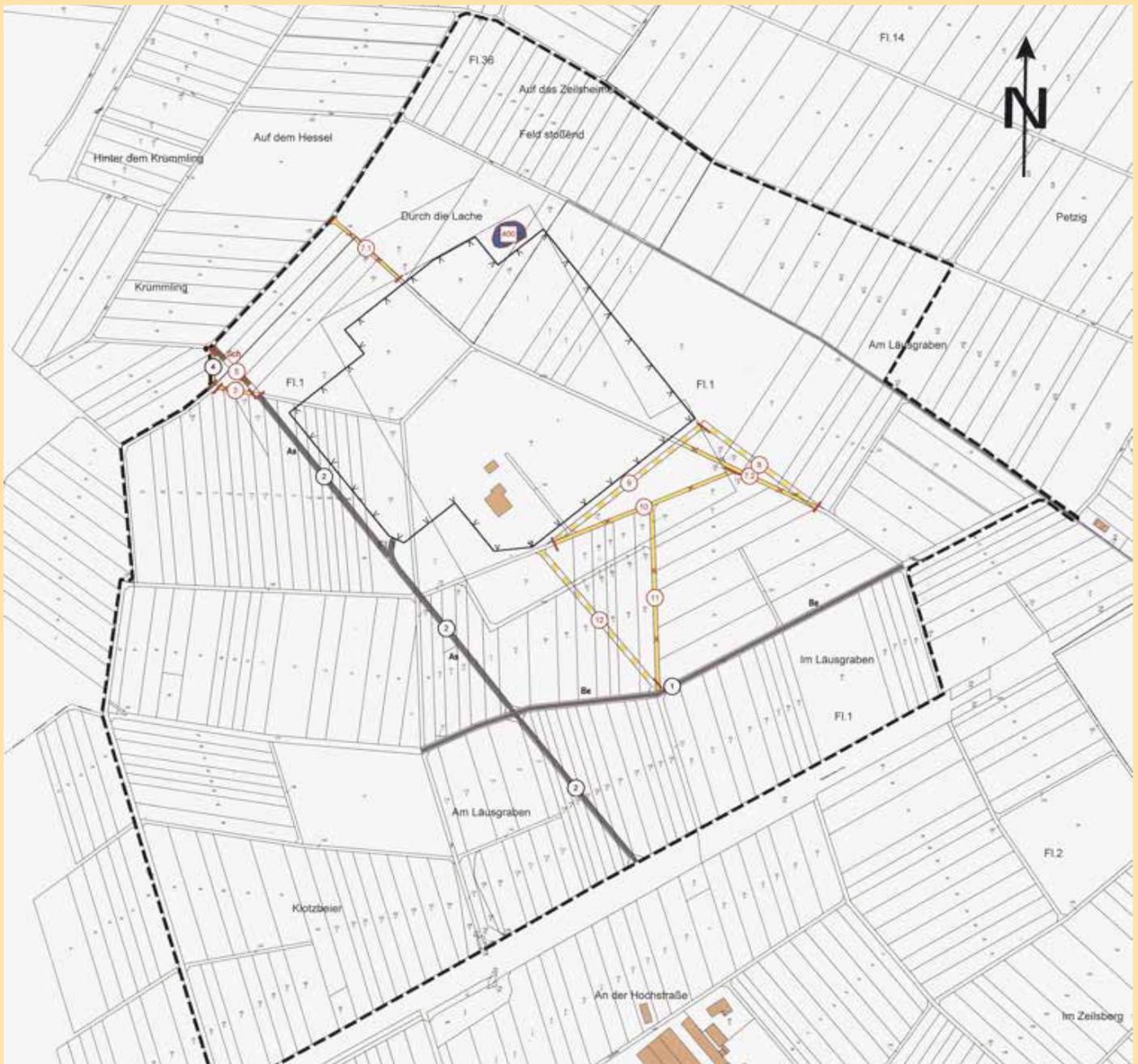


Abb. 2: Wege- und Gewässerplan